

## Presseerklärung Netzwerk Embryonenspende vom 13.8.2013

Martin Spiewak äußerte sich in der ZEIT unter dem Titel „Strafsache Kinderwunsch“ grob falsch zu dem am 13.08.2013 gegründeten „Netzwerk Embryonenspende“. Es war nach seinem Artikel vom 16. Juli 2009 (Nr. 50 - Wissen - S. 29-30) nicht ganz unerwartet, dass Martin Spiewak seine Skepsis gegenüber sinnvollen Umsetzungen des insgesamt gesehen liberalen Embryonenschutzgesetzes (ESchG) wiederholen werde. 2009 nahm er den Freispruch eines deutschen Arztes, den der BGH 2010 bestätigt hat, zum Anlass, um über den Stand der Reproduktionsmedizin in Deutschland zu informieren. Seine Schlussfolgerungen waren sehr ambivalent, wie schon sein damaliger Titel „Die Ausweitung der Grauzone“ deutlich gemacht hat. „Tagtäglich verstoßen Mediziner hierzulande gegen das Embryonenschutzgesetz. Juristen billigen diese Praxis – und die Politik schaut weg.“ So seine – angesichts der zustimmenden Entscheidung des BGH ein Jahr später - sachlich falsche und unfaire Berichterstattung. Martin Spiewak hält daran fest, dass das ESchG sehr streng sei. Dies ist falsch. Falsch ist auch, dass jeder Embryo, also bereits im Stadium nach der Kernverschmelzung „wie ein Mensch“ zu achten sei. Gerichte und Verfassungsrichter bevorzugen demgegenüber eine pragmatische Auslegung, die das ESchG in einem ganz anderen, sehr viel liberaleren Licht erscheinen lässt. Abgewogen werden die Gesundheit der Wunschmutter und das Wohl des im Wege der künstlichen Befruchtung (Assistierter Reproduktiver Techniken, ART) gezeugten Babys. Der Ton der Gerichte ist sehr viel liberaler und pragmatischer als der mancher Kritiker, selbst als der in den (im übrigen unverbindlichen) Richtlinien der Bundesärztekammer. Richter achten die Reproduktionsfreiheit der Wunscheltern. Sie betonen das Entscheidungsrecht der Wunschmutter und verstehen unter „Lebensschutz“ das Interesse der Allgemeinheit an einem angemessenen Umgang mit menschlichem Leben. Unverkennbar steht die Reproduktionsfreiheit der Frau im Vordergrund und nicht ein „Lebensrecht“ der Embryonen

Noch deutlicher wird das Vorurteil von Martin Spiewak gegen innovative Reproduktionsmediziner in seiner Beurteilung des „Netzwerkes Embryonenspende“. Embryonen, die es gar nicht geben dürften, könnten auch nicht gespendet werden, meint er. Unrichtig an dieser Behauptung ist schon die Annahme, es dürfe keine überzähligen Embryonen geben. Natürlich gibt es sie. Sie werden nur nicht planmäßig erzeugt. Was es in signifikanter Zahl aber gibt, das sind sog. Vorkernstadien. Das sind Eizellen aus einer Kinderwunschbehandlung, welche weder „befruchtet“ (2-Zell-Stadium) noch „unbefruchtet“ sind. Auf Wunsch des Kinderwunschaars sind sie –da überzählig- eingefroren worden. Sie sind mit dem Samen des Partners imprägniert und lagern mit Zustimmung beider Partner . Manche Paare haben nach erfolgreichem Abschluß ihrer Kinderwunschbehandlung noch imprägnierte Eizellen kryokonserviert. Wenn sie diese nicht verwerfen lassen wollen, dann können sie nach ausführlicher Beratung eine Freigabeerklärung unterzeichnen und die Spende an ein anderes Kinderwunschpaar erlauben, für das es alternativ keine medizinischen Therapiemöglichkeiten gibt. Hierzu schließen sie mit dem Zentrum, das sie behandelt hat, einen Vertrag. Spenderpaar und Empfängerpaar kennen sich nicht. Geht der Kinderwunsch des Empfängerpaars in Erfüllung, dann ist die Frau, die das Kind geboren hat, Mutter (so definiert das Bürgerliche Gesetzbuch). Den Spendervater kann das Kind nach seinem 18. Geburtstag kennen lernen, wenn es das will. Es müssen also nicht, wie Martin Spiewak böswillig unterstellt, Embryonen gelagert werden. Hätte er gefragt,

wäre ihm dies mitgeteilt worden. Er hat sich aber darauf beschränkt, Halbwissen aus zweiter Hand zu verarbeiten.

i.A. des Vorstandes „Netzwerk Embryonenspende e.V.“

Hans-Peter Eiden

Schriftführer